

Exposé zum Dissertationsvorhaben

„Sicherung der Wasserversorgung

Auslegung und Folgefragen zu § 4 BVG Nachhaltigkeit“

Dissertationsfach

Verfassungsrecht / Verwaltungsrecht

Verfasserin

Mag.^a Bernadette Prinz, BA MA

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs

Matrikelnummer: 01307230

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Wien, Jänner 2022

1.) Problemaufriss

Wasser¹ ist neben Luft die wichtigste Voraussetzung für das Überleben des Menschen. Die Bedeutung von Wasser für die Menschheit ist so grundlegend, dass das Thema der Sicherung der Wasserversorgung jede:n von uns täglich betrifft.² Die Relevanz dieser Untersuchung wird noch deutlicher, wenn man sich zwei wesentliche Charakteristiken von Wasser vor Augen führt: seine mengenmäßige Begrenztheit einerseits und seine ungleiche Verteilung im globalen Kontext andererseits.³ Ferner ist Wasser durch die sich verschärfende Klimakrise vermehrt in abgewandelten Aggregatzuständen, wie zB Wasserdampf, dem Wasserkreislauf entzogen.⁴ Auch die Verschmutzung von Wasser hat elementare Auswirkungen auf die weltweiten Wasservorkommen.⁵ Und nicht nur im internationalen Kontext, sondern ebenso innerhalb Österreichs divergierenden die hydrologischen Verhältnisse teils stark. So gilt der Westen als niederschlagsreiche Region, während im Osten vermehrt Trockengebiete zu finden sind.⁶ Eine aktuelle Studie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) prognostiziert außerdem, dass durch regional unterschiedliche Wasservorkommen dem Thema Wasserknappheit größere Bedeutsamkeit zukommen wird.⁷

Der Gesetzgeber ist sich seit geraumer Zeit der Notwendigkeit bewusst, eine Balance zwischen den „Nutzungsansprüchen einerseits und Bewahrung des Wasserschatzes andererseits“⁸ zu finden. Insb das Erfordernis einer geschützten Wasserversorgung forciert der Gesetzgeber schon lange.⁹ So hält er schon früh fest: „Wasser ist ein kostbares, unentbehrliches Gut, das in jüngster Vergangenheit zunehmend gefährdet ist. Wir alle haben deshalb die Aufgabe und die Verpflichtung, sauberes und gesundes Wasser für kommende Generationen

¹ Der Begriff „Wasser“ umfasst in dieser Arbeit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

² So bildet es die Grundlage allen Lebens, ist als Energiequelle unersetzbar sowie für das Funktionieren der Ökosysteme und der Wirtschaft essentiell. Siehe hierzu *Aschoff*, Bis zum letzten Tropfen: Wasser - das Investment der Zukunft (2009) 13 ff.

³ So sind nur 2,6% des weltweiten Wasseraufkommens Süßwasser. Siehe dazu im Detail: *Feist*, Herausforderung Wasser, Weltreporter auf den Spuren des blauen Goldes, in *Feist* (Hrsg) Weltmacht Wasser (2009) 9; zur ungleichen Verteilung und der Verknappung der Ressource Wasser siehe auch *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung (2010) 6 ff.

⁴ *Briechele*, Wassergewinnung und Wasserwirtschaft, in *Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. DVGW* (Hrsg) Lehr und Handbuch Wasserversorgung I (1996) 29 ff; *Aschoff*, Bis zum letzten Tropfen 45 ff.

⁵ *Feist*, Herausforderung Wasser, in *Feist* (Hrsg) 12 f; *Aschoff*, Bis zum letzten Tropfen 15 f.

⁶ *Bachler*, Einführung, in *Oberleitner/Berger* (Hrsg) Wasserrechtsgesetz⁴ (2011) Rz 13.

⁷ *BMLRT*, Wasserschatz Österreichs: Studie beantwortet "Wie viel Wasser haben wir, wie viel brauchen wir?" info.bmlrt.gv.at (abgerufen am 15.10.2021).

⁸ ErläutRV 1152 BlgNR 17. GP 22.

⁹ Siehe zB ErläutRV 1217 BlgNR 11. GP 4.

sicherzustellen.“¹⁰ Wasser kann demgemäß nicht mehr als „*res communis omnium*“¹¹, also als Gemeingut, angesehen werden. Vielmehr steigt mit zunehmender Knappheit von Wasser gleichzeitig der Bedarf nach detaillierteren Benützungsregeln und Schutzmaßnahmen.

Diese Tatsachen in Kombination mit der immer wieder auftauchenden Diskussion um die Privatisierung von Wasser haben Stimmen nach höheren Schutzstandards für die österreichischen Wasservorkommen laut werden lassen. Daraus resultierte 2013 die Erlassung des BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BVG Nachhaltigkeit).¹² § 4 *leg cit*, welcher speziell auf die Wasserversorgung Bezug nimmt, wurde 2019 einer erneuten Novellierung unterzogen. Ebenjene Bestimmung bildet den Ausgangspunkt dieser Arbeit.

Diese Abhandlung untersucht die öffentliche¹³ Wasserversorgung iS einer kontinuierlichen, qualitativ sowie quantitativ gesicherten Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Verteilungs- und Schutzmaßnahmen.¹⁴ Vom hydrologischen Standpunkt aus betrachtet nimmt das Wasser einen kreislaufförmigen Weg von der Gewinnung, zur Wasseraufbereitung, zur Wasserversorgung bis zur Abwasserentsorgung; um diesen wieder von vorne zu beginnen.¹⁵ Die Wasserversorgung im Besonderen kann wiederum unterteilt werden in die Phasen des Wassertransportes, der Wasserspeicherung und der Wasserverteilung.¹⁶ Diese Arbeit untersucht den zyklischen Weg des Wassers nicht vollständig, sondern nimmt sich speziell den rechtlichen Aspekten der Wasserversorgung an.

Ein Wesensmerkmal der österreichischen Wasserversorgung ist ihre dezentrale, kleinstrukturierte Besorgung durch eine Vielzahl an meist kleinumfänglichen sog „Versorgungsunternehmen“ als Sammelbegriff für die im WRG angelegten unterschiedlichen Organisationsformen. So existieren österreichweit rund 5.500 Versorgungsunternehmen,

¹⁰ AB 529 BlgBR 17. GP 44.

¹¹ *Twaroch*, Eigentum und Grenzen an Gewässern, NZ 1992, 121.

¹² Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82.

¹³ „Öffentlich“ wird im Kontext dieser Arbeit iSv „allgemein zugänglich“ und nicht zwangsläufig iSv „staatlich“ verstanden.

¹⁴ Vgl hierzu § 73 Abs 1 b Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 1959/215 idF BGBl I 2018/73.

¹⁵ *Briechele*, Wassergewinnung und Wasserwirtschaft, in Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. DVGW (Hrsg) 3 f; *Hattenberger*, Trinkwasser im Spannungsfeld von öffentlicher und privater Versorgung, in Fabris/Gros/Winiwarter (Hrsg) Wasser – Interdisziplinäre Ansätze zum zukunftsfähigen Umgang mit einer Schlüsselressource (2018) 13 ff.

¹⁶ Zur Geschichte der Wasserversorgung siehe insb *Laube*, Wasserbenutzung gestern und heute – Von der Selbstversorgung zur staatlichen Daseinsvorsorge, in Mayer-Tasch (Hrsg) Welt ohne Wasser: Geschichte und Zukunft eines knappen Gutes (2009) 28.

wovon rund 1.900 auf kommunale Versorger, 165 auf Verbände sowie rund 3.400 auf Wassergenossenschaften entfallen.¹⁷ Hierbei klar ersichtlich ist die starke Präsenz der Kommunen. Die monopolistische Stellung der Gemeinden in der Wasserversorgung wird durch zwei Tatsachen untermauert: einerseits bestehen aufgrund topographischer Gegebenheiten und gleichzeitig hohen Investitionskosten für den Bau von Wasserleitungen natürliche Monopole.¹⁸ Andererseits wird die Entstehung von Quasi-Gebietsmonopolen dadurch begünstigt, dass die Länder gem § 36 Abs 1 WRG ermächtigt sind, das Errichten privater Wasserversorgungsanlagen zu untersagen bzw deren Auflassung zu verfügen, wenn dies den Bestand der öffentlichen Wasserversorgung gefährden würde. Flankierend hierzu besteht gem § 36 Abs 2 WRG die Möglichkeit, für gemeinnützige¹⁹ und öffentliche Wasserversorger einen Anschluss- und Benützungszwang zur Wahrung ihrer Interessen festzulegen.²⁰ Mit Ausnahme des Landes Tirol haben alle Länder von der Möglichkeit der Erlassung entsprechender landesrechtlicher Ausführungsbestimmungen Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze bilden neben der Analyse von § 4 BVG Nachhaltigkeit den zweiten wesentlichen Analysegegenstand dieser Arbeit.

Dem BMLRT zu Folge beträgt der Anschlussgrad der österreichischen Bevölkerung an zentrale Wasserversorgungsanlagen rund 92 %. Die verbleibenden ca 8 % greifen über Hausbrunnen oder Quellen auf ihr Trinkwasser zu.²¹ Dabei beträgt zum Ende des Jahres 2020 die Länge des genutzten Wasserleitungsnetzes 79.440 km (exklusive Schmutzwasserkanäle, Mischwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, welche zusätzlich eine Länge von 93.300 km aufweisen).²² In Österreich stehen jährlich ca 76,4 km³ Wasser zur Verfügung. Davon sind pro Jahr ca 3 % für die Deckung des österreichischen Wasserbedarfes notwendig. Knapp ein Drittel davon wird in Haushalten und Gewerben verwendet, zwei Drittel in der Industrie und ca 5 % in landwirtschaftlichen Betrieben.²³ Bemerkenswert ist weiter, dass Österreichs Trinkwasser zu

¹⁷ *BMLRT Nationale und internationale Wasserwirtschaft (Abteilung I/2)*, Entwurf Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021, 101.

¹⁸ *Brehme*, Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung (2010) 78 f.

¹⁹ Von Bedeutung ist in dieser Formulierung das Wort „gemeinnützig.“ Es ist dem Wortlaut nach anzunehmen, dass bei gewinnorientiertem Betreiben einer Wasserversorgungsanlage die Möglichkeit zur Normierung eines Anschluss- und Benützungszwanges entfällt.

²⁰ *Wiederin*, Art 10 Abs 2 B-VG, in Korinek/Holoubek et al, Österreichisches Bundesverfassungsrecht I/1, 3 Lfg (2000) Rz 43; *Moritz*, Baurecht, Wasserrecht und Anschlußzwang an Wasserversorgungsanlagen, bbl 1999, 59.

²¹ *BMLRT Nationale und internationale Wasserwirtschaft (Abteilung I/3)*, Trinkwasser und Wasserverbrauch, Trinkwasser und Wasserverbrauch, info.bmlrt.gv.at (Stand 8.4.2021). Aufgrund „verbreiteter Streulagen“ ist eine merkbare Erhöhung der Anschlussquote nur in limitiertem Umfang erwartbar. Siehe hierzu *Bachler*, Einführung, in Oberleitner/Berger (Hrsg) Rz 13.

²² *BMLRT Siedlungswasserwirtschaft (Abteilung I/7)*, Kanal- und Wasserleitungsbestand - Stand Ende 2020, info.bmlrt.gv.at (abgerufen am 15.10.2021).

²³ *BMLRT Nationale und internationale Wasserwirtschaft (Abteilung I/3)*, Trinkwasser und Wasserverbrauch, Trinkwasser und Wasserverbrauch, bmlrt.gv.at (Stand 8.4.2021).

100% dem Grundwasser entstammt. Blickt man vergleichend auf die Wasserquellen der europäischen Nachbarländer, so wird die Besonderheit dieser Tatsache deutlich, da ein Großteil davon für eine gesicherte Wasserversorgung auf Oberflächenwasser (dh Seen und Flüsse) zurückgreifen muss.²⁴

Im Umkehrschluss bedeuten diese Zahlen, dass fast 97 % des in Österreich verfügbaren Wassers nicht genutzt werden. Die 97 % ungenutztes Wasseraufkommen lassen beträchtliches ökonomisches Potential vermuten und steigert die wirtschaftliche Attraktivität des österreichischen Wassers. Dieses Charakteristikum ließ bzw lässt den Ruf mancher nach „mehr Markt“ im Wassersektor laut werden. Insb vor dem Hintergrund der überlebenswichtigen Bedeutung von Wasser und dem damit einhergehenden essentiellen Einfluss auf unsere Umwelt sowie auf die Gesundheit von Menschen und Tieren wird diese Debatte emotional geführt. So wurde zB plakativ von einem „Ausverkauf des österreichischen Wassers“²⁵ gewarnt und auch der Initiativantrag zum BVG Nachhaltigkeit 2013 versteht sich explizit als Versuch „Tendenzen der EU entgegenzutreten, die Marktliberalisierung auf den Bereich dieser öffentlichen Dienstleistungen auszuweiten.“²⁶

Diskussionen rund um die „Privatisierung“ von Wasser treten immer wieder auf, so zB im Zuge der Verhandlungen²⁷ zur KonzessionsvergabeRL.²⁸ Breit diskutiert wurde das Thema ferner im Zuge der (ersten) europäischen Bürgerinitiative *Right2Water*.²⁹ Jüngst hat das Thema des Verkaufes des österreichischen Wassers durch Äußerungen im sg „Ibiza-Video“ zweifelhafte Publizität erlangt.³⁰ Die Bundesministerin für (damals) Nachhaltigkeit und

²⁴ Grillmayr, Trinkwasser in Österreich, oe1.ORF.at (Stand 4.3.2021).

²⁵ Dazu im Detail Knauder, Wasserrahmenrichtlinie und Privatisierung im Wasserrecht: Ausverkauf des österreichischen Wassers? (2007) 231 ff.

²⁶ IA BVG Nachhaltigkeit 2013, 2316/A 24. GP 3.

²⁷ Siehe hierzu genauer Rühle, Neuer Wasser-Liberalisierungsdruck aus Brüssel? in Strahlhofer (Hrsg) Die Zukunft der Wasserversorgung: Der Zugang zu Wasser im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Gut, Menschenrecht und Privatisierung (2013) 23 ff.

²⁸ Richtlinie (EU) 23/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.12.2014 über die Konzessionsvergabe, ABl L 2014/94, 1 bzw dann geregelt in RL (EU) 25/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie (EG) 17/2004, ABl L 2014/94, 243.

²⁹ *Right2Water* erfüllte als erste europäische Bürgerinitiative die Anforderungen über die Bürgerinitiative der VO (EU) 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative, ABl. L 2011/65, 1. Am 20.12.2013 unterbreiteten die Organisator:innen die Initiative der EK, nachdem mehr als 1,6 Millionen Bürger:innen sich ihr angeschlossen hatten. Eine der zentralen Forderungen der Bürgerinitiative *Right2Water* richtete sich explizit gegen die Privatisierung von Wasser: „Die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen darf nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden. Die Wasserwirtschaft ist von der Liberalisierungsagenda auszuschließen.“ Siehe: Mitteilung der EK über die Europäische Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware“. COM (2014) 177 final 2.

³⁰ Mayrhofer/Moser/Müller, Die Wasserprivatisierung, die Strache meinte, addendum.org (Stand 29.5.2019).

Tourismus, Elisabeth Köstinger, positionierte sich zuletzt im Zuge der EU-Wasserkonferenz 2018 gegen „jede Privatisierung und Kommerzialisierung von Wasser.“³¹ Diese Gegenbewegung gipfelte 2019 in einer Novelle³² des § 4 BVG Nachhaltigkeit, welche den Mat zufolge den Anspruch verfolgt, „die hohe Qualität der Wasserversorgung“ und „das österreichische Wasser“³³ zu schützen. Durch die gemeinsame Mehrheit von ÖVP, SPÖ, FPÖ und NEOS wurde „grünes Licht für die verfassungsrechtliche Absicherung der öffentlichen Wasserversorgung“³⁴ erteilt. Diese Novelle, welche am 1.8.2019 in Kraft trat, wurde von den befürwortenden Parteien als wichtiger Schritt zum Erhalt der Verfügungsgewalt über das Wasser in öffentlicher Hand gewertet. Kritisch hierzu äußerte sich lediglich die Liste JETZT, welche die Novelle als „Buchstabenschrottplatz“ und „Irreführung der WählerInnen“ bezeichnete.³⁵ Es stellt sich daher nach der Darstellung dieser gegensätzlichen Ansichten die Frage nach der normativen Substanz der gegenständlichen Novelle. Im Geflecht aus technischen, ökologischen, ökonomischen und politischen Determinanten soll der rechtliche Gehalt des § 4 BVG Nachhaltigkeit sachlich und systematisch herausgearbeitet, sowie dessen Auswirkungen auf den einfachgesetzlichen Rechtsrahmen der Sicherung der Wasserversorgung ausgelotet werden.

2.) Forschungsstand und Forschungsbedarf

Das österreichische Wasserrecht war in seiner Allgemeinheit bereits häufig Untersuchungsgegenstand rechtswissenschaftlicher Kommentierungen³⁶ und Beiträge.³⁷ Zur Rechtslage in Österreich hat sich insb *Hattenberger* mit der Wasserversorgung bzw der Abwasserentsorgung beschäftigt.³⁸ Im Speziellen setzte sich *Knauder* in seiner

³¹ *Standard*, Köstinger gegen Privatisierung von Wasser, *derstandard.at*, (Stand 20.10.2018).

³² Die Novelle wurde aufgrund eines selbständigen Antrages des Verfassungsausschusses gem § 27 Abs 1 Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates auf den Weg gebracht. Siehe: Bundesgesetz vom 4.7.1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) BGBl 1975/410 idF BGBl I 2021/63.

³³ Siehe insb dazu die Materialien zur Novelle: AB und Antrag 677 BlgNR 26. GP 1.

³⁴ *Parlament Republik Österreich*, Parlamentskorrespondenz Nr 753 vom 2.7.2019, 1.

³⁵ *Parlament Republik Österreich*, Parlamentskorrespondenz Nr 753 vom 2.7.2019, 2.

³⁶ *Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht (1993); *Gutknecht*, BVG Umwelt, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg) Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV/2; *Kerschner/Weiß*, Wasserrechtsgesetz 1959 idF der WRG-Novelle 2003 (2003); *Baumgartner*, Wasserrecht, in *Bachmann ua* (Hrsg) Besonderes Verwaltungsrecht¹² (2018) 305; *Akyürek/Reichel*, Wasserrecht, in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* (Hrsg) Handbuch Umweltrecht³ (2019) 479; *Bumberger/Hinterwirth* WRG Wasserrechtsgesetz³ (2020); *Schnedl*, Umweltrecht (2020).

³⁷ *Pernthaler/Attlmayer/Schöpf*, Ausverkauf des Wasserstocks der Alpen, *ecolex* 1997, 701; *Schnedl*, Rechtliche Rahmenbedingungen der kommerziellen Nutzung österreichischer Quellwasserressourcen – Zur rechtlichen Zulässigkeit des Exports von Trinkwasser, *RdU* 2001, 3; *Pöcherstorfer*, Ressource Wasser – Liberalisierungsvorhaben der Europäischen Kommission, *RFG* 2004, 29; *Huemer*, Die Daseinsvorsorge der Gemeinden unter Liberalisierungsdruck, *juridikum* 2005, 160; *Kind*, Wem gehört das Wasser? *RdU* 2013, 23; *Rössler*, Der Schutz von Wasserversorgungsanlagen im Widerstreit zwischen öffentlichen und privaten Rechten, in *Wagner/Bergthaler* (Hrsg) *FS Kerschner* (2013) 625.

³⁸ *Hattenberger*, Liberalisierung der Wasserversorgung, *bbl* 2006, 1; *Hattenberger*, Wasserversorgung – Abwasserentsorgung in *Holoubek/Potacs* Öffentliches Wirtschaftsrecht (2019) I⁴ 1539.

Dissertationsschrift zur WasserrahmenRL³⁹ mit ausgewählten Fragen der Privatisierung und Liberalisierung im Wasserrecht auseinander.⁴⁰ *Ramsebner* hat im Zuge ihrer Dissertation das Recht am Grundwasser aus zivil-, verwaltungs-, und europarechtlicher Perspektive analysiert.⁴¹ Zum BVG Nachhaltigkeit idF BGBl I 2013/111 haben sich *Budischowsky*⁴² sowie *Sander/Schlatter*⁴³ in Aufsätzen kursorisch auseinandergesetzt. In den gängigen Lehrbüchern und Kommentaren beschränken sich die Auseinandersetzung mit § 4 BVG Nachhaltigkeit auf die Wiedergabe des Gesetzestextes und dessen Materialien⁴⁴ oder auf bloße Randbemerkungen.⁴⁵ Mit der geltenden Fassung des BVG Nachhaltigkeit hat sich – soweit mir ersichtlich – nur *Hattenberger* auseinandergesetzt.⁴⁶

Insbesondere zu den unionsrechtlichen Bezügen der Wasserversorgung kann der rechtsvergleichende Blick über die Landesgrenzen hilfreich sein. So haben *Brehme*⁴⁷ und *Besche*⁴⁸ mit ihren Dissertationen zur Aufarbeitung der Rechtslage betreffend die Regulierung des Wassemarktes in Deutschland beigetragen. *Weiß* beschrieb unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Bayern die Möglichkeit einer Liberalisierung der Wasserversorgung.⁴⁹ *Laskowski*⁵⁰ beschäftigte sich in ihrer Habilitation über das Menschenrecht auf Wasser ebenfalls mit den rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser in Deutschland sowie im Rechtsvergleich in ausgewählten europäischen Ländern wie Frankreich, den Niederlanden und Belgien.

Während in Deutschland mehrere Abhandlungen zur Wasserversorgung und der damit einhergehenden Frage nach Liberalisierung derselben existieren, liegt in Österreich keine tiefergehende Auseinandersetzung mit der Sicherung der Wasserversorgung vor. Insb fehlt eine

³⁹ RL (EG) 60/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl L 2000/327, 1.

⁴⁰ *Knauder*, Wasserrahmenrichtlinie und Ausgewählte Fragen der Privatisierung und Liberalisierung im Wasserrecht: Auswirkungen des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union auf die österreichische Nutzwasser- bzw. Gewässergütewirtschaft, insbesondere einer möglichen Liberalisierung des Trinkwassermarktes auf die österreichischen Trinkwasservorkommen (2006).

⁴¹ *Ramsebner*, Das Recht am Grundwasser – Zivil-, verwaltungs-, und europarechtliche Aspekte (2003).

⁴² *Budischowsky*, Das Bekenntnis zur Wasserversorgung als Staatsziel, RdU 2015, 181.

⁴³ *Sander/Schlatter*, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, in Baumgartner (Hrsg) Jahrbuch Öffentliches Recht (2014) 235.

⁴⁴ So zB *Schnedl*, Umweltrecht (2020) Rz 135; *Öhlinger*, Verfassungsrecht¹² (2019) Rz 100.

⁴⁵ *Baumgartner*, Wasserrecht in: Bachmann et al, Besonderes Verwaltungsrecht¹³ (2020) 327; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht - Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ (2019) Rz 100; *Grabenwarter/Ohms*, BVG¹³ (2014) VII.

⁴⁶ *Hattenberger*, Wasserversorgung – Abwasserentsorgung, in Holoubek/Potacs (Hrsg) 1539 ff.

⁴⁷ *Brehme*, Privatisierung und Regulierung.

⁴⁸ *Besche*, Wasser und Wettbewerb: Möglichkeiten und Grenzen einer Öffnung des Wassermarktes (2004).

⁴⁹ *Weiß*, Liberalisierung der Wasserversorgung: Gestaltungsspielräume und Grenzen einer Reform der Wasserversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Bayern (2004).

⁵⁰ *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser.

Analyse der rezenten rechtlichen Entwicklungen auf ebenjenem Gebiet. Die Sicherung der Wasserversorgung sowie dessen europarechtlichen Rahmenbedingungen werden zwar - wie eben gezeigt - in einer Dissertation und einigen Beiträgen angeschnitten, eine systematische und vor allem aktuelle Darstellung fehlt jedoch. Insbesondere mangelt es an einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem novellierten BVG Nachhaltigkeit im Generellen und der Auslegung von § 4 *leg cit* im Speziellen. Folglich liegt keine tiefgehende Abhandlung der Frage nach den daraus resultierenden Implikationen für den innerstaatlichen einfachgesetzlichen Rechtsbestand vor. Diese Lücke soll mit der Arbeit geschlossen werden.

3.) Forschungsfrage und Hypothese

Die Dissertation verfolgt das Ziel einer detaillierten Auseinandersetzung mit § 4 BVG Nachhaltigkeit und seinen Auswirkungen auf die einfachgesetzliche Rechtslage. Es stellt sich daher, ausgehend vom oben dargelegten Problemaufriss, Forschungsstand und Forschungsbedarf, die folgende zentrale Forschungsfrage: **Welchen Gestaltungsspielraum eröffnet § 4 BVG Nachhaltigkeit und inwieweit wird dem durch die einfachgesetzliche Rechtslage entsprochen?**

Den Ausgangspunkt der Hypothese bildet die Annahme, dass § 4 BVG Nachhaltigkeit der Beteiligung Privater in gewisser Weise eine Grenze setzt. Die folglich daraus abgeleitete Hypothese lautet: **§ 4 BVG Nachhaltigkeit setzt der Beteiligung Privater Grenzen und diese sind einfachgesetzlich nicht durchgehend umgesetzt.**

4.) Gang der Untersuchung

Diese Arbeit möchte zur Systematisierung und Versachlichung des Diskurses um die Sicherung der Wasserversorgung auf Basis des gegenwärtigen Rechtsrahmens beitragen. Unter Aufarbeitung der Fragestellungen, die sich in Bezug auf § 4 BVG Nachhaltigkeit und damit zusammenhängend mit den einfachgesetzlichen Normen des Wasserrechtes ergeben, wird das Ziel verfolgt, die rechtliche Absicherung der Wasserversorgung iS von § 4 BVG Nachhaltigkeit sowie dessen europarechtlichen Determinanten *de lege lata* zu zeigen sowie Überlegungen *de lege ferenda* anzustellen. Soweit möglich werden auch Fragen der technischen bzw. hydrologisch akkuraten Umsetzbarkeit auf- bzw. eingearbeitet. Die Arbeit behandelt die Forschungsfrage in sechs aufeinander aufbauenden Kapiteln:

Im *ersten Teil* der Arbeit soll auf die Grundlagen des Wassersektors und der Wasserversorgung als Leistung der „Daseinsvorsorge“⁵¹ eingegangen werden. Notwendig ist die Definition von Arbeitsbegriffen, wie insb Wasser,⁵² Wasserversorgung und Wasserversorgungsanlage.⁵³ Einem einleitenden Teil entsprechend soll außerdem der Stand der Forschung, der Forschungsbedarf, die Ziele der Arbeit sowie die zugrundeliegende Forschungsfrage dargelegt werden. Das erste Kapitel dient ferner der Vorstellung der unterschiedlichen Akteur:innen und deren Interessen, welche im Feld um die Sicherung der Wasserversorgung zu finden sind. Als Leistung der Daseinsvorsorge bzw im unionsrechtlichen Jargon als „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) ist die Wasserversorgung für uns Menschen elementar. Es besteht ein grundlegendes Interesse an einer gesicherten Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser. Es muss qualitativ sowie quantitativ, leistbar und kontinuierlich für alle Menschen zur Verfügung stehen. Die Gemeinden als primäre Leistungserbringer müssen diesen Ansprüchen gerecht werden, auch wenn sie möglicherweise budgetär unter Druck stehen. Gleichzeitig drängen Private (in verschiedenen Formen) auf den „Wassermarkt“, die ökonomisches Potential in den ungenutzten Wasserreserven vermuten. Es ist daher nachvollziehbar, dass Gemeinden versucht sind auszuloten, ob bzw in welchem Umfang sie sich dieser Aufgabe entledigen können. Ob und wenn ja, in welchem Ausmaß der geltende Rechtsrahmen dafür Spielräume eröffnet ist im Verlauf dieser Arbeit zu zeigen. Der einleitende Teil dieser Arbeit widmet sich weiter den zum Verständnis notwendigen topographischen, hydrologischen und technischen Determinanten der österreichischen Wasserversorgung. Dabei sollen vorab die Besonderheiten von netzwerkgebundenen Leistungen herausgearbeitet werden. Zu beachten ist, dass – wohl anders als zB in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft – eine generelle, bundesweite oder auch internationale Öffnung des Wassermarktes nicht möglich ist. Dies ergibt sich aus der Kombination aus hohen Investitionskosten im Wassersektor,⁵⁴ den offenen Fragen zur

⁵¹ B. Raschauer, "Daseinsvorsorge" als Rechtsbegriff? ÖZW 1980, 72; Kahl, Daseinsvorsorge als Rechtsbegriff? in Ennöckl et al (Hrsg) FS Raschauer (2013) 197.

⁵² Für den Begriff Trinkwasser siehe insb die VO BGBl II 2001/302 idF BGBl II 2017/362 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie die Definition in AB 2487 BlgNR 18. GP 6: „Trinkwasser ist Wasser, das in nativem Zustand oder nach Aufbereitung geeignet ist, vom Menschen ohne Gefährdung seiner Gesundheit genossen zu werden und das geruchlich, geschmacklich und dem Aussehen nach einwandfrei ist.“

⁵³ Gem § 2 Z 10 Wasserbautenförderungsgesetz sind Wasserversorgungsanlagen „Anlagen (Bauwerke, Rohrleitungen und Einrichtungen), die zur Beschaffung, Reinigung oder sonstigen Aufbereitung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung von Trink- oder Nutzwasser bis zur Übergabestelle an den Letztverbraucher erforderlich sind; dazu gehören auch Betriebs- und Nebengebäude einschließlich der Erst- und Mindestausstattung.“ Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG) BGBl 1985/148 idF BGBl I 2018/61; l siehe ebenso: VwGH 0257/58 VwSlg 5070 A/1959.

⁵⁴ Grombach, Handbuch der Wasserversorgungstechnik³ (2000), 180 ff; Lux, Wasserversorgung im Umbruch: Der Bevölkerungsrückgang und seine Folgen für die öffentliche Wasserwirtschaft (2009) 50 ff.

Vermischung, Verunreinigung oder Korrosion des Wassers bzw dessen Leitungen,⁵⁵ dem Qualitätsverlust bei längerer Wasserspeicherung⁵⁶ sowie dem Faktum, dass in Österreich kein durchgängiges Wasserleitungsnetz existiert.⁵⁷ Es ist viel eher so, dass die Wasserleitungen örtlich zentriert sind und nur stellenweise durch sog Verbundleitungen zusammenhängen. Selbst unter der Annahme der hydrologischen Umsetzbarkeit der Öffnung des Leitungsnetzes wäre eine Vollliberalisierung des Wassersektors wohl bloß örtlich begrenzt realisierbar. Auf den ersten Blick ist daher *Hattenberger* zuzustimmen, wenn sie resümiert: „Wettbewerb kann nicht *im*, sondern allenfalls *um* den Wassermarkt stattfinden.“⁵⁸

Die Wasserversorgung ist nicht nur innerstaatlich normiert. Vor allem das Unionsrecht prägt diese in besonderem Ausmaß. Der *zweite Teil* der Arbeit widmet sich daher deren europarechtlichen Bezügen. Im Primärrecht soll nach einer kurzen Darstellung der einschlägigen Grundlagen⁵⁹ sowie der kompetenzrechtlichen Bestimmungen⁶⁰ im Besonderen auf Art 106 Abs 2 AEUV⁶¹ sowie auf Art 14 AEUV⁶² eingegangen werden. Art 106 Abs 2 AEUV wird durch Art 36 GRC sowie durch das Protokoll Nr 26 zum VvL zu den „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“⁶³ flankiert. Einen weiteren wesentlichen Rahmen bildet Art 14 AEUV. Dieser unterstreicht den Stellenwert der DAWI in der EU und verpflichtet diese sowie die Mitgliedsstaaten, innerhalb der jeweiligen Kompetenzen ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das Funktionieren dieser Dienste zu schaffen. Ferner stehen die Grundfreiheiten als Grundlage des europäischen Binnenmarktes in einem

⁵⁵ *Knauder*, Wasserrahmenrichtlinie und Privatisierung 287.

⁵⁶ *Brehme*, Privatisierung und Regulierung 81.

⁵⁷ *Brehme*, Privatisierung und Regulierung 76.

⁵⁸ *Hattenberger*, Wasserversorgung – Abwasserentsorgung, in Holoubek/Potacs (Hrsg) 1575 (Kursivsetzung im Original).

⁵⁹ Von grundlegender Bedeutung im Primärrecht ist insb Art 345 AEUV zu den Eigentumsverhältnissen, welcher die Befugnis zur Zuordnung von Eigentum von der Zuständigkeit der EU exkludiert. Siehe hierzu *Kingreen*, Art 345, in Calliess/Ruffert (Hrsg) EUV/AEUV⁴ 1, 10 ff. Die Befürchtung, dass – vereinfacht gesagt – „die EU das Wasser privatisiert“ ist somit *prima facie* nicht begründet. Grundlegend sind weiters die Zielbestimmung des Art 110 AEUV zum Grundsatz der offenen Marktwirtschaft bzw zum freien Wettbewerb sowie die verpflichtende Rücksichtnahme auf den Umweltschutz bei jeder Maßnahme der EU gem Art 11 AEUV.

⁶⁰ Einschlägig sind Art 192 Abs 2 AEUV zum Schutz der Wasserqualität über ein besonderes Gesetzgebungsverfahren mit Einstimmigkeit im Rat; sowie Art 114 AEUV iVm Art 192 Abs 2 zweiter Spiegelstrich AEUV zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Die Abgrenzung zwischen den genannten Kompetenzbestimmungen wird anhand des überwiegenden Zwecks der Maßnahme (Art 114 AEUV zur Verwirklichung des Binnenmarktes und Art 192 AEUV als Maßnahme des Umweltschutzes) abgestellt. Siehe hierzu: *Sander/Schlatter*, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, in Baumgartner (Hrsg) Jahrbuch Öffentliches Recht (2014) 247; sowie *Hattenberger*, Wasserversorgung – Abwasserentsorgung, in Holoubek/Potacs (Hrsg) 1552.

⁶¹ *Lewisch* in Jaeger/Stöger (Hrsg) EUV/AEUV Art 106 AEUV (Stand 1.10.2021, rdb.at)

⁶² Siehe zB *Tremmel* in Jaeger/Stöger (Hrsg) EUV/AEUV Art 14 AEUV (Stand 1.11.2017, rdb.at)

⁶³ Protokoll (Nr 26) über Dienste von allgemeinem Interesse, ABl C 2015/115, 0308.

Spannungsverhältnis zu § 4 BVG Nachhaltigkeit. Zur Diskussion steht daher eine potentielle Einschränkung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten. Hier gilt es abzuwägen und in Betracht zu ziehen, dass Unternehmen, die mit DAWI betraut sind, gem Art 106 Abs 2 AEUV eine Sonderstellung einnehmen.⁶⁴ Außerdem wird die Rolle der DAWI durch Art 14 AEUV aufgewertet und auch Art 36 GRC⁶⁵ ist dazu geeignet, das Gemeinwohlprinzip gegenüber dem Wettbewerbsprinzip aufzuwerten.⁶⁶ Weiters betonen die Mitgliedsstaaten gem Protokoll Nr 26 zum VvL die „wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.“⁶⁷ Es stellt sich vor dem Hintergrund der Erwähnungen in den Mat zum BVG Nachhaltigkeit⁶⁸ weiters die Frage nach dem tatsächlichen Wahrheitsgehalt hinter den Befürchtungen vor einem „Ausverkauf“⁶⁹ des österreichischen Wassers und Liberalisierungstendenzen iBa öffentliche Dienstleistungen⁷⁰ durch die EU. Hierzu soll ausgewähltes und besonders einschlägiges Sekundärrecht⁷¹ überblicksartig analysiert und auf dementsprechende Anhaltspunkte untersucht werden.

Das *dritte Kapitel* widmet sich den einschlägigen nationalen Normen auf verfassungsrechtlicher Ebene. Zuerst soll eine kompetenzrechtliche Einordnung der Wasserversorgung vorgenommen werden.⁷² Da es sich bei § 4 des BVG Nachhaltigkeit um eine Staatszielbestimmung handelt stellen sich fortan Fragen zu deren rechtlichen Wesensmerkmalen,⁷³ ihrer Auslegung⁷⁴ sowie zu deren Besonderheiten im System des

⁶⁴ Siehe hierzu zB *Potacs*, Öffentliche Unternehmen, in Ennöckl et al (Hrsg) Grundriss des österreichischen Wirtschaftsrechts⁴ (2020) Rz 1029.

⁶⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 2012/326/391.

⁶⁶ *Hattenberger*, Wasserversorgung – Abwasserentsorgung, in Holoubek/Potacs (Hrsg) 1551.

⁶⁷ Protokoll (Nr 26) über Dienste von allgemeinem Interesse, ABl C 2015/115, 0308.

⁶⁸ IA BVG Nachhaltigkeit 2013, 2316/A 24. GP.

⁶⁹ So schon im Titel *Knauder*, Wasserrahmenrichtlinie und Privatisierung.

⁷⁰ IA BVG Nachhaltigkeit 2013, 2316/A 24. GP 3.

⁷¹ So insb die RL (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABl L 2020/435, 1; RL (EG) 123/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 2006/376, 36; RL (EG) 60/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl L 2000/327, 1; RL (EU) 23/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe, ABl L 2014/94, 1.

⁷² Einschlägig sind insb: Wasserrecht gem Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG; Gesundheitswesen gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG; Ausführungsbestimmungen gem Art 10 Abs 2 B-VG; Baurecht gem Art 15 Abs 1 B-VG.

⁷³ *Budischowsky*, Das Staatsziel der Bedeutung der Forschung, zfhr 2014/3, 68; Zuletzt stellten sich Zuge der Entscheidung zur sg „3. Piste“ des Flughafen Wiens grundlegende Fragen zur Bedeutung von Staatszielbestimmungen. Siehe zB *Storr*, Überlegungen zu Abwägungen, ÖZW 2017, 184 (188 f) oder auch *Mayer*, Die Verfassung ist kein Lesebuch, ÖBl 2018/50, 181 f.

⁷⁴ *Gamper*, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012) 67 f.

Verfassungsrechts.⁷⁵ Es stellt sich ferner die grundlegende Frage, ob § 4 BVG Nachhaltigkeit die Vollziehung oder auch die Gesetzgebung adressiert. Des Weiteren interessiert der verfassungsrechtliche Umfang der Pflichtaufgaben von Gemeinden sowie ganz grundlegend die Privatrechtsfähigkeit von Gemeinden⁷⁶. Darauf aufbauend sollen die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Aufgabenübertragung an Private erörtert werden.⁷⁷ Diese Ausführungen bilden die Grundlage zum Verständnis des § 4 BVG Nachhaltigkeit. Gem § 4 *leg cit* bekennen sich Bund, Ländern und Gemeinden „zur Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge und zu ihrer Verantwortung für die Sicherung deren Erbringung und Qualität, insbesondere dazu, das öffentliche Eigentum an der Trinkwasserversorgung und die Verfügungsgewalt darüber im Interesse von Wohl und Gesundheit der Bevölkerung in öffentlicher Hand zu erhalten.“ Konsequenterweise stellt die Aufarbeitung des rechtlichen Gehaltes einen zentralen Teil dieser Arbeit dar. Von grundlegender Bedeutung sind insb die Begriffe „bekennen“, „öffentliches Eigentum“, „Verfügungsgewalt“, „erhalten“, „in öffentlicher Hand“ sowie „Wohl und Gesundheit der Bevölkerung“⁷⁸. Das Kapitel abschließend soll auf einschlägige Landesverfassungsbestimmungen eingegangen werden, die insb in Wien⁷⁹, dem Burgenland⁸⁰, oder in Salzburg⁸¹ zu finden sind. In mehreren Ländern haben daneben wasserversorgungsbezogene Staatzielbestimmungen Eingang in die jeweiligen Landesverfassungen gefunden.⁸² Diese werden ebenfalls im diesem Kapitel erörtert.

⁷⁵ Gutknecht, BVG Umwelt, in Korinek/Holoubek (Hrsg) Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV/2 Rz 22 ff; Diem/Martinek, "Ihr Recht geht vom Volk aus ..." 100 Jahre österreichische Bundesverfassung – Staatssymbolik und Staatsziele (2021).

⁷⁶ Gem Art 116 Abs 2 B-VG ist die Gemeinde ein sg „selbständigen Wirtschaftskörper.“ Dieser hat erstens das Recht, „innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen“ und zweitens „wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben.“

⁷⁷ Siehe dazu im Detail Storr, Erweiterung kommunaler Spielräume durch Kooperation - Grundzüge eines Kooperationsrechts für Öffentlich-Private-Partnerschaften und Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften, ÖZW 2011, 2.

⁷⁸ Die Mat hierzu sprechen von einem Verbleib von zumindest 51 % der Beteiligung in staatlicher Hand: AB und Antrag 677 BlgNR 26. GP 1 führt aus: „Hierbei ist festzuhalten, dass eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) an der Wasserversorgung die im § 4 erwähnte Verfügungsgewalt sicherstellt.“

⁷⁹ § 3a Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz - WVG) LGBI 1961/13 idF LGBI 2018/71.

⁸⁰ § 37 b Abs 2 Landes-Verfassungsgesetz vom 14.10.1981 über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) LGBI 1984/21 idF LGBI 2020/43.

⁸¹ Art 9 Spiegelstrich 6 Landes-Verfassungsgesetz 1999 - L-VG Salzburg LGBI 1999/96 idF LGBI 2019/41.

⁸² ZB Art 7a Abs 2 Z 1 und 6 Kärntner Landesverfassung (K-LVG) LGBI 1996/85 idF LGBI 2020/117; Art 4 Z 3 NÖ Landesverfassung 1979 (Nö LV) LGBI 0001-0 idF LGBI 2021/34; Art 10 Abs 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG) LGBI 1991/122 idF LGBI 2019/39; Art 9 Landes-Verfassungsgesetz 1999 (Sbg L-VG) LGBI 1999/25 idF LGBI 2019/41 oder auch Art 7 Abs 6 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg (Vlbg LV) LGBI 1999/9 idF LGBI 2014/30.

Das *vierte Kapitel* adressiert die einfachgesetzliche Umsetzung der Wasserversorgung. Das Wasserrechtsgesetz und das Lebensmittelgesetz⁸³ finden iBa Wasserversorgung Anwendung; und zwar unabhängig davon, wer die Aufgabe der Wasserversorgung erfüllt. Daher sind eingangs das WRG sowie die einschlägigen Bestimmungen im Lebensmittelrecht darzustellen. Es soll weiter auf die im WRG angelegten Organisationsformen für die öffentliche Wasserversorgung eingegangen werden. Eine bereits im Gesetz forcierte Möglichkeit zur Steigerung der Effizienz der kommunalen Aufgabenerfüllung sind öffentlich-öffentliche Partnerschaften als Kooperation zwischen Einrichtungen der öffentlichen Hand.⁸⁴ In Bezug auf die Wasserversorgung erlaubt diese das WRG insb in Gestalt von Wassergenossenschaften (§ 73 WRG) oder Wasserverbänden (§ 87 WRG).⁸⁵ Die Bildung einer Wassergenossenschaft an sich bewirkt „keine Änderung in bestehenden Wasserberechtigungen oder im Eigentume von Wasseranlagen.“⁸⁶ Auch die Gründung eines Wasserverbandes hat gem § 88 Abs 4 WRG grundsätzlich keine Auswirkungen auf die bestehenden Wasserberechtigungen oder die Eigentumsstruktur der Wasseranlagen. Da die im WRG angelegten Organisationsformen an sich keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit oder die Eigentumsverhältnisse zwischen öffentlichen und privaten Akteur:innen nehmen stellen sich diese Fragen im Zuge des Kooperationsvertrags. Es sollen daher die iZm der Wasserversorgung gängigsten PPP-Modelle und deren Charakteristiken erörtert werden. *Hattenberger* unterscheidet vier typische Konstellationen von PPP, die iBa Wasserversorgung zur Anwendung kommen.⁸⁷ Inwieweit dabei eine „Verantwortungsübergabe an Dritte“⁸⁸ zulässig ist bzw welche Nachschau,-

⁸³ Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen BGBl 1975/85 idF BGBl I 2015/130.

⁸⁴ *Storr*, Erweiterung kommunaler Spielräume, ÖZW 2011, 10.

⁸⁵ Im neunten Abschnitt des WRG finden sich die Regelungen zur Wassergenossenschaft sowie im darauffolgenden zehnten Abschnitt selbige für den Wasserverband. Eine Wassergenossenschaft kann gem § 73 Abs 1 lit b WRG zum Zweck der Versorgung mit Trink-, Nutz-, und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen gebildet werden. § 87 WRG normiert, dass der Zweck eines Wasserverbandes dem einer Wassergenossenschaft entspricht und verweist dementsprechend auf § 73 WRG. Abgestuft nach Grad des Beitrittszwanges werden freiwillige Genossenschaften (§ 74 Abs 1 lit a), Genossenschaften mit Beitrittszwang (§ 74 Abs 1 lit b) sowie Zwangsgenossenschaften (§ 74 Abs 1 lit c) unterschieden. Ähnlich den Wassergenossenschaften kann ein Wasserverband als freiwilliger Wasserverband (§ 88 Abs 1 lit a WRG), als Wasserverband mit Beitrittszwang (§ 88 Abs 1 lit b WRG) sowie als Zwangsverband (§ 88 Abs 1 lit c WRG) gegründet werden. Im Unterschied zur Wassergenossenschaft wird der Wasserverband gem § 87 WRG als Körperschaft öffentlichen Rechtes gebildet und der damit verfolgte Zweck muss sich über den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken. Denkbar wäre - bei Grenzüberschreitung - auch ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) iSd VO (EU) 2013/1302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 zur Änderung der VO (EG) 2006/1082 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ). Insb interessant im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde.

⁸⁶ § 74 Abs 4 WRG.

⁸⁷ Dazu zählt sie das Betriebsführungsmodell, das Kooperationsmodell, das Betreibermodell sowie das Konzessionsmodell. Siehe hierzu: *Hattenberger*, Wasserversorgung – Abwasserentsorgung, in Holoubek/Potacs (Hrsg) 1579.

⁸⁸ *Storr*, Erweiterung kommunaler Spielräume, ÖZW 2011, 6.

Kontroll- und Rückholpflichten bestehen bedarf mangels einer Pauschalantwort einer detaillierten Auseinandersetzungen mit den einschlägigen landesrechtlichen Normen. Folglich ist eine genaue Darstellung der Wasserversorgungsgesetze der Länder⁸⁹ notwendig. Dabei interessiert insb, wie die Landesgesetzgeber die Wasserversorgung in den jeweiligen Landeswasserversorgungsgesetzen ausgestaltet und abgesichert haben, bzw welcher Gestaltungsspielraum für die Einbeziehung privater Akteure eröffnet wird. Die Analyse soll Anhang der folgenden Kategorien erfolgen: Zugriffsrechte bzw Verfügung über Wasserressourcen (1), die Organisation der Wasserversorgung (2), die Beteiligung Dritter (3) sowie die Sicherung der Wasserversorgung (4). Die zentrale Frage dabei ist, ob das „öffentliche Eigentum“ und die „Verfügungsgewalt darüber“ in öffentlicher Hand iSd § 4 BVG Nachhaltigkeit erhalten bleibt.

Basierend auf den Analysen in den vorhergehenden Teilen der Arbeit nimmt sich das *fünfte Kapitel* der Bearbeitung der hieraus abzuleitenden Folgefragen an. Die Kompatibilität der einfachen Gesetzeslage mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Gestalt des § 4 BVG Nachhaltigkeit bildet den wesentlichen Analysegegenstand. Im Fall eines Widerspruchs zwischen der einfachen- sowie der verfassungsgesetzlichen Rechtslage stellt sich primär die Frage nach der verfassungskonformen Interpretation des inferioren Rechts. Jenseits davon ist *prima facie* die (teilweise) Invalidation der Landeswasserversorgungsgesetze denkbar. Das daher, weil die einschlägigen Landeswasserversorgungsgesetze uU die Grenzen für die Beteiligung Privater iSd § 4 BVG Nachhaltigkeit nicht (eng genug) ziehen. Insb die Termini „öffentliches Eigentum“ und „Verfügungsgewalt“ an der Trinkwasserversorgung dienen hier als Maßstäbe, an denen die Landeswasserversorgungsgesetze zu messen sein werden. Als Beispiel jenseits der Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation sind *prima vista* jene Landesgesetze anzusehen, welche jedwede Einbeziehung natürlicher und nicht natürlicher Personen ohne Einschränkung erlauben. So normiert zB § 1 Abs 3 des Kärntner

⁸⁹ Einschlägig sind: Burgenland: Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBI 1962/6 idF 2002/36; Gesetz vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBI 2007/73 idF 2017/33; Kärnten: Ktn Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997, LGBI 1997/107 idF 2021/64; Niederösterreich: NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBI 6951 idF 2016/85; NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBI 6930-1 idF 2015/101; Oberösterreich: Landesgesetz über die Wasserversorgung im Land Oberösterreich, LGBI 2015/35; OÖ Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBI 1958/28 idF 1973/57; Salzburg: Bautechnikgesetz, LGBI 2015/1 idF 2021/62; Steiermark: Stmk Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBI 1971/42 idF 2016/149; Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBI 1999/1 idF 2020/114, Tirol: Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar 2018 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2011 idF 2021/114; Vorarlberg: Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBI 1999/3 idF 20133/44; Wien: Wasserversorgungsgesetz, LGBI 1960/10 idF 2018/71; WasserversorgungsG-Durchführungsverordnung, LGBI 1960/20 idF 1983/28;

Gemeindewasserversorgungsgesetzes (K-GWVG): „Die Gemeinde darf sich, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit gelegen ist, zur Sicherstellung und Abwicklung der Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser sowie Nutz- und Löschwasser im Gemeindegebiet oder in Teilen davon einer natürlichen oder nicht natürlichen Person bedienen.“ Diese Regelung würde über den Gestaltungsspielraum des § 4 BVG Nachhaltigkeit hinausgehen. Das daher, weil das einfache Gesetzgeber hier keine Regelungen vorsieht, um das „öffentliche Eigentum“ oder die „Verfügungsgewalt“ an der Trinkwasserversorgung „zu erhalten“, sondern ganz im Gegenteil schrankenlos die Bedienung mit einer natürlichen und nicht natürlichen Person vorsieht. Ein Landeswasserversorgungsgesetz hingegen, welches sich auf den ersten Blick innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen bewegt bzw wo auch keine verfassungskonforme Interpretation von Nöten ist, findet sich zB in § 2 Abs 1 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg. Dort werden als Voraussetzung für eine Gemeindewasserversorgungsanlage explizit mindestens 51 % Gemeindebeteiligung festgesetzt: „Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen einer Gemeinde, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der eine Gemeinde mit mindestens 51 v.H. beteiligt ist, oder eines Gemeindeverbandes, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.“ Dies entspricht auf den ersten Blick § 4 BVG Nachhaltigkeit, da in den Mat die „Verfügungsgewalt“ als gegeben angenommen wird, wenn zumindest 51 % der Beteiligungen in staatlicher Hand sichergestellt sind.⁹⁰ Bei Fehlen spezieller Regelungen, wie beispielsweise in der Steiermark, ist wohl auf allgemeine Grundsätze wie insb die Privatrechtsfähigkeit der Gemeinden gem Art 116 Abs 2 B-VG sowie auf die daraus resultierenden Wahlfreiheit der Gemeinden bei der Ausgestaltung ihrer Aufgaben zurückzugreifen.⁹¹

Die Conclusio als *sechster Teil* schließt die Arbeit mit einer zusammenfassenden Betrachtung ab. In diesem Sinn kurz chronologisch dargelegt dient das erste Kapitel einer einleitenden Orientierung und Heranführung an die Materie, das zweite Kapitel der kursorischen Analyse der unionsrechtlichen Bezugspunkte, das dritte Kapitel legt die auf verfassungsrechtlicher Ebene einschlägigen Normen und insb den § 4 BVG Nachhaltigkeit aus,

⁹⁰ AB und Antrag 677 BlgNR 26. GP 1: „Hierbei ist festzuhalten, dass eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) an der Wasserversorgung die im § 4 erwähnte Verfügungsgewalt sicherstellt.“

⁹¹ Hattenberger, Wasserversorgung – Abwasserentsorgung, in Holoubek/Potacs (Hrsg) 1579.

das vierte Kapitel stellt den einfachgesetzlichen Regelungsgehalt dar und darauf aufbauen dient das fünfte Kapitel der Überprüfung der Kompatibilität der einfachgesetzlichen Normen mit deren verfassungsgesetzlichen Rahmen sowie der Beantwortung damit einhergehender Folgefragen.

5.) Methodik

Eine umfassende Literatur- und Judikaturrecherche auf dem Gebiet des Wasserversorgungsrechts dient als Basis dieser Dissertation. Die Forschungsfrage wird folglich rechtsdogmatisch durch Anwendung der rechtswissenschaftlichen Auslegungsmethoden aufgearbeitet. Im Fokus steht dabei die Auslegung von primärem und sekundären Unionsrecht sowie verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Bestimmungen des österreichischen Rechts.

6.) Vorläufige Grobgliederung

I. Einleitung und Gang der Untersuchung

- A. Grundlagen
- B. Sicherung der Wasserversorgung
 - 1. Definition und Arbeitsbegriffe
 - 2. Akteur:innen und Interessen
 - 3. Besonderheiten bei Leistungen der Daseinsvorsorge
- C. Determinanten des Wassersektors
 - 1. Besonderheiten bei netzwerkgebundenen Leistungen
 - 2. Topographische, hydrologische, und technische Voraussetzungen

II. Unionsrechtliche Bezüge

- A. Primärrecht
 - 1. Art 14 AEUV
 - 2. Art 106 AEUV
 - 3. Grundfreiheiten
- B. Sekundärrecht
 - 1. TrinkwasserRL, WasserrahmenRL, DL-RL
 - 2. Anhaltspunkte für Privatisierungsbestrebungen

III. Verfassungsrechtlicher Rahmen

- A. Unionsrecht
- B. Kompetenzrechtliche Grundlagen
- C. Besonderheiten (bei der Auslegung) von Staatszielbestimmungen
- D. § 4 BVG Nachhaltigkeit
 - 1. Adressaten
 - 2. Auslegung
- E. Verfassungsrechtliche Bestimmungen der Länder
 - 1. Staatszielbestimmungen in den Ländern

IV. Einfachgesetzliche Umsetzung

- A. Lebensmittelgesetz
- B. Wasserrechtsgesetz

1. Zugriff auf das Wasser
 2. Organisation der Wasserversorgung
 - a) *Wassergenossenschaften*
 - b) *Wasserverbände*
 3. Privatisierung der Wasserversorgung
 - a) *Ratio, Definition und Abgrenzungsfragen*
 - b) *Public-Private-Partnerships*
- C. Wasserversorgungsgesetze auf Landesebenen
1. Allgemeines
 2. Bundesländer im Detail
 - a) *Burgenland*
 - b) *Kärnten*
 - c) *Niederösterreich*
 - d) *Oberösterreich*
 - e) *Salzburg*
 - f) *Steiermark*
 - g) *Tirol*
 - h) *Vorarlberg*
 - i) *Wien*

V. Beantwortung der Forschungsfrage

- A. Kompatibilität
- B. Folgefragen

VI. Zusammenfassung

7.) Voraussichtlicher Zeitplan

Wann	Was	Status
SS 2021	Themensuche	✓
	Literatur- und Judikurrecherche	✓
	Zulassung zum Doktoratsstudium	✓
	Beschaffung fehlender Literatur	✓
	Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens	✓
WS 2021	SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens	✓
	Erstellung des Exposés	✓
	Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen	
WS 2021 – WS 2022	Verfassen der Dissertation	
SS 2023	Erstentwurf der Dissertation	
WS 2023	Überarbeitung der Dissertation	
	Öffentliche Defensio	

8.) Ausgewähltes Literaturverzeichnis

Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1978).

Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht (1954).

Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht² (1986).

Akyürek/Reichel, Wasserrecht, in Ennöckl/Raschauer/Wessely (Hrsg) Handbuch Umweltrecht³ (2019) 479.

Aschoff, Bis zum letzten Tropfen: Wasser - das Investment der Zukunft (2009).

Baumgartner, Ausgliederung und öffentlicher Dienst (2006).

Baumgartner, Wasserrecht, in Bachmann ua (Hrsg) Besonderes Verwaltungsrecht¹² (2018) 305.

Barlow/Clarke, Blaues Gold – das globale Geschäft mit dem Wasser (2001).

Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021).

Bertel, Staatszielbestimmungen – Bedeutung und Funktion im österreichischen Verfassungsrecht, in Breitenlechner (Hrsg) Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht: Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht (2014) 139.

Besche, Wasser und Wettbewerb: Möglichkeiten und Grenzen einer Öffnung des Wassemarktes (2004).

Brehme, Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung (2010).

Brüning, Der Private bei der Erledigung kommunaler Aufgaben – insbesondere der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (1997).

Budischowsky, Das Bekenntnis zur Wasserversorgung als Staatsziel, RdU 2015, 181.

Budischowsky, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, Tierschutz, Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung, Kurzkomentar (2015).

Budischowsky, Das Staatsziel der Bedeutung der Forschung, zfhr 2014/3, 68.

Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz³ (2020).

Calliess/Ruffert (Hrsg) EUV/AEUV⁴.

Cassel/Rüttgers, Gemeinsame Netznutzung: Ein Konzept für mehr Wettbewerb in der Wasserwirtschaft, *Wirtschaftsdienst* 2009/5, 345.

Diem/Martinek, "Ihr Recht geht vom Volk aus ..." 100 Jahre österreichische Bundesverfassung – Staatssymbolik und Staatsziele (2020).

Forsthoff, Die Verwaltung als Leistungsträger (1938).

Forsthoff, Rechtsfragen der leistenden Verwaltung (1959).

Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts Erster Band Allgemeiner Teil⁹ (1966).

Funk, Wassergenossenschaften und Wasserverbände als Träger öffentlicher Aufgaben, *ZfV* 1983, 581.

Gamper, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012).

Grabenwarter, Die Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon (2012).

Grabmayr/Rossmann, Das österreichische Wasserrecht² (1978).

Grambow, Integriertes Wasser-Ressourcenmanagement als Antwort auf drängende Wasserfragen – Die Nachhaltigkeit als Dreh- und Angelpunkt einer globalen zukunftsfähigen Entwicklung (2009) 235.

Grobosch, Grundwasser und Nachhaltigkeit - Zur Allokation von Wasser über Märkte (2003).

Grof, Das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht, in Machacek (Hrsg) 40 Jahre EMRK (1992) 47.

Grombach, Handbuch der Wasserversorgungstechnik³ (2000).

Gutknecht, BVG Umwelt, in Korinek/Holoubek (Hrsg) Österreichisches Bundesverfassungsrecht IV/2.

Haidenhofer, Die Grenzen für Ausgliederungen von Verwaltungsaufgaben des Bundes im europäischen und österreichischen Recht, *JAP* 2014/2015, 13.

Hattenberger, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe: Möglichkeiten und Grenzen einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Umweltschutzes (1993).

Hattenberger, Kärntner Umweltschutzrecht am Beispiel der Abwasserbewirtschaftung, in Rebhahn (Hrsg) Beiträge zum Kärntner Landesrecht (1995) 133.

Hattenberger, Liberalisierung der Wasserversorgung, bbl 2006, 1.

Hattenberger, Wasserversorgung – Abwasserentsorgung, in Holoubek/Potacs (Hrsg) Öffentliches Wirtschaftsrecht I⁴ (2019) 1539.

Hauer, Wien ist anders - ein Beitrag zur Problematik verfassungsrechtlicher Fragen der Verpflichtung zum Anschlußzwang an öffentliche Wasserversorgungsanlagen, ZfV 1994/6, 622.

von Hirschhausen/Walter/Zschille, Effizienzanalyse in der Wasserversorgung – Internationale Erfahrungen und Schlussfolgerungen für Deutschland, in GWF Wasser Abwasser 2009, 5.

Hellermann, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung: zum kommunalen Betätigungs- und Gestaltungsspielraum unter den Bedingungen europäischer und staatlicher Privatisierungs- und Deregulierungspolitik (2000).

Huemer, Die Daseinsvorsorge der Gemeinden unter Liberalisierungsdruck, juridikum 2005, 160.

Hödl, Wasserrahmenrichtlinie und Wasserrecht (2005).

Hofmann, Wasserrecht in Europa (2015).

Holoubek, Der Staat als Wirtschaftssubjekt und Auftraggeber, in Dreier et al (Hrsg) Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus Bd 60, 513.

Holoubek/Lienbacher (Hrsg) GRC-Kommentar² (2019).

Holoubek/Segalla, Instrumente kommunaler Daseinsvorsorge - Evaluierung und Fortentwicklung, in Österreichischer Gemeindebund/Österreichischer Städtebund (Hrsg) 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002) 63.

Jäger/Stöger (Hrsg) EUV/AEUV (Stand 23.12.2021).

Jung, Die Europäisierung des Gemeinwohls am Beispiel des Art. 106 Abs. 2 AEUV (2018).

Kaan/Braumüller, Handbuch Wasserrecht (2000).

Kahl, Moderne Daseinsvorsorge und ihre Herausforderung an die Rechtsdogmatik, ZfV 2010/1542.

Kahl, Daseinsvorsorge als Rechtsbegriff? in Ennöckl/N. Raschauer/Schulev-Steindl/Wessely (Hrsg) FS Raschauer (2013) 197.

Kahl, Öffentliche Unternehmen, in Holoubek/Potacs (Hrsg) Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019) 399.

Kerschner/Weiß, Wasserrechtsgesetz 1959 idF der WRG-Novelle 2003 (2003).

Kerschner/Sagerer, Kostendeckungsprinzip nach Art 9 Wasserrahmenrichtlinie – einheitliche Bedingungen im Wettbewerbsrecht, RdU 2012, 225.

Kerschner, Klimaschutz aus umweltrechtlicher, insbesondere auch aus völkerrechtskonformer Sicht, RdU 2019, 35

Kind, Wem gehört das Wasser? RdU 2013, 23.

Knauder, Zur Privatisierung und Liberalisierung des Wasserrechts, in Reichelt (Hrsg) Europäisierung des Wasserrechts (2002) 65.

Knauder, Wasserrahmenrichtlinie und Ausgewählte Fragen der Privatisierung und Liberalisierung im Wasserrecht: Auswirkungen des Beitritts Österreichs Zur Europäischen Union auf die österreichische Nutzwasser- bzw. Gewässergütewirtschaft, insbesondere einer möglichen Liberalisierung des Trinkwassersmarktes auf die österreichischen Trinkwasservorkommen (2006).

Knauder, Wasserrahmenrichtlinie und Privatisierung im Wasserrecht: Ausverkauf des österreichischen Wassers? (2007).

Knauder, Wasserrecht, in Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek (Hrsg) Besonderes Verwaltungsrecht² (2017) 467.

Kostal/Obermann, Daseinsvorsorge, in Griller/Kahl/Kneihs/Obwexer (Hrsg) 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 961.

Krautscheid, Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl (2009).

Lachmayer, Ausgliederungen und Beleihungen im Spannungsfeld der Verfassung, JBl 2007, 750.

Laskowski, Das Menschenrecht auf Wasser: Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung (2010).

Laube, Wasserbenutzung gestern und heute – Von der Selbstversorgung zur staatlichen Daseinsvorsorge, in Mayer-Tasch (Hrsg) Welt ohne Wasser: Geschichte und Zukunft eines knappen Gutes (2009) 28.

Lauber, Privatisierung des Wassersektors in Europa Reformbedarf oder Kapitalinteressen? (2006).

Lux, Wasserversorgung im Umbruch: Der Bevölkerungsrückgang und seine Folgen für die öffentliche Wasserwirtschaft (2009).

Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff (1969).

Mayer, Die Verfassung ist kein Lesebuch, ÖBl 2018/50.

Moritz, Baurecht, Wasserrecht und Anschlußzwang an Wasserversorgungsanlagen, bbl 1999, 58.

Müller/Wimmer, Wirtschaftsrecht: International - Europäisch – National³ (2018).

Neudorfer, Zur Zulässigkeit kommunaler Pflichtaufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, JBl 2010, 352.

Neuhofer, Gemeinderecht: Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich² (1998).

Neunteufel, Studie Wasserverbrauch und Wasserbedarf (2010).

Oberleitner, Funktion und Bedeutung des Grundeigentums im Wasserrecht, in Rössler/Kerschner, Wasserrecht und Privatrecht² (2013).

Oberleitner, Das "öffentliche Interesse" im Wasserrecht, RdU 2005/2, 4.

Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁷ (2020).

Öhlinger, Verfassungsrecht¹² (2019).

Pernthaler/Attlmayr/Schöpf, Ausverkauf des Wasserstocks der Alpen, ecolex 1997, 701.

Pernthaler, Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive (1998).

Pielow, Grundstrukturen öffentlicher Versorgung: Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des französischen und des deutschen Rechts unter besonderer Berücksichtigung der Elektrizitätswirtschaft (2001)

Pöcherstorfer, Ressource Wasser – Liberalisierungsvorhaben der Europäischen Kommission, RFG 2004, 29.

Potacs, Öffentliche Unternehmen, in Ennöckl et al (Hrsg) Grundriss des österreichischen Wirtschaftsrechts⁴ (2020) 591.

Potacs, Verfassungsrechtliche Grundlagen für Public Private Partnership, in Eilmansberger (Hrsg) Public Private Partnership (2003) 27.

Ramsebner, Das Recht am Grundwasser – Zivil-, verwaltungs-, und europarechtliche Aspekte (2003).

B. Raschauer, "Daseinsvorsorge" als Rechtsbegriff? ÖZW 1980, 72.

B. Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht (1993).

Reitshammer, Kanalanschlusszwang im Bundesländervergleich, bbl 2003, 1

Rill, Staatsaufgaben aus rechtlicher und rechtspolitischer Sicht, in Potacs/Rondo-Brovetto (Hrsg) Beiträge zur Reform der Kärntner Landesverwaltung (2011) 9.

Röper/Leiss, Kommunales Wasserleitungsrecht in NÖ Leitfaden für die Praxis (2011).

Rössler, Der Schutz von Wasserversorgungsanlagen im Widerstreit zwischen öffentlichen und privaten Rechten, in Wagner/Bergthaler (Hrsg) FS Kerschner (2013) 625.

Rossmann, Das österreichische Wasserrechtsgesetz³ (1993).

Rossmann, Die Wasserrahmenrichtlinie der EU (2003).

Rühle, Neuer Wasser-Liberalisierungsdruck aus Brüssel? in Strahlhofer (Hrsg) Die Zukunft Der Wasserversorgung: Der Zugang zu Wasser im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Gut, Menschenrecht und Privatisierung (2013) 23.

Rüttgers/Schwarz, Durchleitungsexternalitäten der gemeinsamen Netznutzung in der Trinkwasserversorgung (2010) 71.

Rumm/Blondzik, Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie: Inhalte, Neuerungen und Anregungen für die nationale Umsetzung² (2006).

Ruppe, Finanzierungsalternativen kommunaler Wirtschaftsverwaltung, in Krejci/Ruppe (Hrsg) Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung (1992) 55.

Sander/Schlatter, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, in Baumgartner (Hrsg) Jahrbuch Öffentliches Recht (2014) 235.

Schenner, EU Und Wasserliberalisierung: Eine Analyse auf Internationaler und europäischer Ebene (2006).

Scherrer/Beilecke, Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen durch das GATS: Gemeinwirtschaftliche Auswirkungen in den Sektoren Wasserversorgung und Verkehr (Schiene, ÖPNV) (2004).

Schnedl, Umweltrecht (2020).

Schnedl, Rechtliche Rahmenbedingungen der kommerziellen Nutzung österreichischer Quellwasserressourcen – Zur rechtlichen Zulässigkeit des Exports von Trinkwasser, RdU 2001, 3.

Schroeder, Daseinsvorsorge durch öffentliche Unternehmen und das Europäische Gemeinschaftsrecht (2004).

Segalla, Kommunale Daseinsvorsorge: Strukturen kommunaler Versorgungsleistungen im Rechtsvergleich. (2006).

Sternig, Versorgungssicherheit im Elektrizitäts- und Erdgasmarkt (2009).

Storr, Erweiterung kommunaler Spielräume durch Kooperation - Grundzüge eines Kooperationsrechts für Öffentlich-Private-Partnerschaften und Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften, ÖZW 2011, 2

Storr, Überlegungen zu Abwägungen, ÖZW 2017, 184.

Schwarze (Hrsg) EU-Kommentar⁴ (2019).

Taucher, Das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip, in Krejci/Ruppe (Hrsg) Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung (1992) 85.

Twaroch, Eigentum und Grenzen an Gewässern, NZ 1992, 121.

Vogl, Wasserrecht, in Norer (Hrsg) Handbuch des Agrarrechts² (2012) 455.

Wagner, Was bislang geschah: Staatszieldebatte/VfGH hebt Urteil Dritte Piste auf, RdU 2017/4, 149.

Waidmann, Marktöffnung, Marktmachtregulierung und Qualität im Wassersektor: Eine Netzökonomische Analyse (2015).

Weber, Die Konkretisierung verfassungsrechtlicher Staatszielbestimmungen am Beispiel jener über den umfassenden Umweltschutz, in Österreichische Parlamentarische Gesellschaft (Hrsg) FS 75 Jahre B-VG (1995).

Weiß, Liberalisierung der Wasserversorgung (2004).

Wiederin, Gemeinwohl, Effizienzprinzip und Rechtspersönlichkeit der Bundesländer, wbl 2015, 669.

Wiederin, Verfassungsinterpretation in Österreich, in Lienbacher (Hrsg) Verfassungsinterpretation in Europa (2011) 81.

Wimmer, Leistungserbringung durch Private, in Fuchs et al (Hrsg) Staatliche Aufgaben, private Akteure Band 1: Erscheinungsformen und Effekte (2015) 117.

Wollenschläger, Effektive staatliche Rückholoption bei gesellschaftlicher Schlechterfüllung (2006).